



Aktenzeichen 1362.1-3  
Fürth, 10. Juni 2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag  
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten  
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)  
Ergänzung**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 22. Dezember 2020 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 27 Abs. 1 Satz 2 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Landeslisten für den Freistaat Bayern sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 500 in Bayern Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

gez.  
Dr. Gößl  
Landeswahlleiter